

STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS	<i>(im Berufsrechtlichen Handbuch ergeben sich andere Seitenzahlen)</i>	Seite
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Kammerversammlung	5
§ 6	Einberufung der Kammerversammlung	6
§ 7	Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift	6
§ 8	Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 11	Vorstandssitzungen	9
§ 12	Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen	9
§ 13	Präsidium	9
§ 14	Aufgaben des Präsidiums	10
§ 15	Präsidialsitzungen	10
§ 16	Präsident, Ehrenpräsidenten	10
§ 17	Delegierte der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihre Stellvertreter	11
§ 17a)	Vertrauensberaterin / Vertrauensberater	11
§ 18	Ehrenamtliche Mitarbeit	12
§ 19	Berufsständische Mitglieder in sonstigen Ehrenämtern	12
§ 20	Geschäftsführung	13
§ 21	Verschwiegenheitspflicht	13
§ 22	Haushaltsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung	13
§ 23	Gebührenordnung	13
§ 24	Bekanntmachungen	14
§ 25	Öffentliche Zustellung	14
§ 26	Genehmigung der Satzung	14
§ 27	Inkrafttreten des Satzungsrechtes	14

1.1 Satzung

gemäß § 78 StBerG

(beschlossen von der Kammerversammlung am 14.02.1975 mit redaktionellen Änderungen des Vorstandes, beschlossen am 06.11.1975 und 11.12.1975, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 20.11.1975 - Az. 38 - S 1720 - 4/35 - 72685, geändert durch die Kammerversammlung am 11.11.1994, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 16.02.1995 - Az. 34 - S 0894 - 6/4 - 5561, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 26.06.1995, geändert durch die Kammerversammlung am 07.04.2006, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 21.07.2006 – Az. 37-S 0894-006-19 879/06, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 06.09.2006, geändert durch die Kammerversammlung am 18.04.2008, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 22.01.2008 – Az. 37-S 0894-006-2027/08, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 02.05.2008; geändert durch die Kammerversammlung am 03.04.2009, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 22.04.2009 – Az. 37-S 0894-006-16 020/09, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 30.04.2009, geändert durch die Kammerversammlung am 19.03.2010, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 19.04.2010 – Az. 37-S 0894-006-14 859/10, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 22.04.2010; geändert durch die Kammerversammlung am 25.03.2011, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 13.04.2011 - Az. 37-S 0894-006-13 813/11, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 12.05.2011, geändert durch die Kammerversammlung am 28.03.2014, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 26.09.2014 – Az. 37-S 0894-006-17 631/14, ausgefertigt durch den Präsidenten der Kammer am 20.10.2014, geändert durch die Kammerversammlung am 31.03.2017, diese Änderung genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 11.05.2017, Az. 37-S 0932 – 1/1, ausgefertigt durch den Präsidenten am 16.05.2017, geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.07.2021, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 14.09.2021, Az. 37 – S 0894 – 1 / 21)

Präambel

Die im folgenden Wortlaut verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt sämtliche andere Formen der Anrede mit ein.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im ehemaligen Oberfinanzbezirk München (München, Oberbayern, Niederbayern, Schwaben), im Folgenden als Kammerbezirk bezeichnet, ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Kammer.
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer München. Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kammer sind
 - a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte; solange eine berufliche Niederlassung oder eine regelmäßige Arbeitsstätte nicht besteht, ist der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte Mitglied, wenn er bisher der Kammer angehört hat.
 - b) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die ihre berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt haben und diese bisher im Kammerbezirk hatten.
 - c) die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbezirk, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.
 - d) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben.
- (2) Die Mitglieder haben unaufgefordert und unverzüglich insbesondere den gemäß §§ 49 Abs. 4, 56 Abs. 5, 69 Abs. 1 StBerG, §§ 48, 50 i.V.m. 46 Durchführungsverordnung zum StBerG und § 35 Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer bestehenden Anzeigepflichten gegenüber der Kammer nachzukommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere
 - a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
 - d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - f) die Entsendung von Delegierten und ihren Stellvertretern in die Satzungsversammlung;
 - g) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der

- h) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - i) Gutachten zu erstellen, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - j) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung wahrzunehmen;
 - k) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die steuerberatenden Berufe vorzuschlagen;
 - l) das Berufsregister zu führen;
 - m) die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten (§ 35 - § 55) und Sechsten Abschnitts (§ 154 - § 157a) des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes wahrzunehmen;
 - n) die Bestellung von Praxisvertretern, Praxisabwicklern und Praxistreuändern;
 - o) die Förderung der Ausbildung des Berufsnachwuchses;
 - p) Fachberaterbezeichnungen zu verleihen;
 - q) Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit zu erteilen.
- (3) Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im zweiten und sechsten Abschnitt des zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Kammer übertragen bzw. von einer anderen Kammer übernehmen.
- In Ausübung dieses Rechts und nach Vereinbarung mit der Steuerberaterkammer Nürnberg übernimmt die Kammer die der Steuerberaterkammer Nürnberg zugewiesene Aufgabe, die nach § 44 Abs. 2 StBerG zur Erlangung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ abzulegende mündliche Prüfung durch den bei der Kammer München gebildeten Sachkunde-Ausschuss abzunehmen.
- (4) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 5 Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Haushalts- und Beitragsordnung und deren Änderungen;
 - c) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl des Präsidenten aus der Reihe der Vorstandsmitglieder und seine Abberufung;
 - e) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - f) die Wahl der Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter sowie deren Abberufung;
 - g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - k) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlich Tätigen;
 - l) die Festsetzung der Beiträge;
 - m) die Bildung einer gemeinsamen Kammer nach § 75 StBerG;
 - n) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Kammern nach § 84 StBerG;
 - o) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - p) die Wahl von Ehrenpräsidenten;
- (3) Die Kammerversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.

§ 6 Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger. In den Kammermitteilungen ist darauf hinzuweisen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

- (4) Auf Antrag eines Mitglieds sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen.

Anträge zur Kammerversammlung mit satzungsänderndem Inhalt sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen und müssen eine Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist auf Anforderung mitzuteilen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 7 Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand, bei Eilbedürftigkeit der Präsident.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift in der Geschäftsstelle einzusehen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Abschrift der Niederschrift gegen Kostenerstattung zu übersenden.

§ 8 Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebungen. Auf Antrag von mindestens 10 %, mindestens aber 10 anwesenden Mitgliedern, muss geheim abgestimmt werden. Die Bestimmungen der Wahlordnung bleiben davon unberührt.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für
 - die Änderung der Satzung,
 - die Änderung der Wahlordnung,
 - die Änderung der Haushalts- und Beitragsordnung,
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Abberufung von Delegierten der Satzungsversammlung und ihrer Stellvertreter,
 - die Bildung einer gemeinsamen Kammer nach § 75 StBerG und
 - die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG.
- (5) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Kammerversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (2) Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat oder als Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft tätig war.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Sie endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Zahl, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl des gesamten Vorstandes vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Überwachung der Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, die Handhabung des Rechts der Rüge und die Entscheidung über die Stellung von Anträgen, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
- b) die Wahrnehmung der durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung;
- c) Vorschläge für Beisitzer bei den Berufsgerichten;
- d) das Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie die Bildung von Abteilungen im Sinne des § 77 a StBerG;
- e) die Bestellung und Abberufung von Finanzamtsbeauftragten;
- f) die Bestellung und Abberufung einer Vertrauensberaterin / eines Vertrauensberaters;
- g) Vorschläge von Mitgliedern für die Prüfungsausschüsse der Steuerberaterprüfung;
- h) die geheime Wahl der Vizepräsidenten aus seiner Mitte, davon einen als Schatzmeister;
- i) Vorschläge für Bewerber für die Besetzung von Ausschüssen der Bundessteuerberaterkammer;
- j) den Erlass und die Änderung der Gebührenordnung nach § 79 Abs. 2 StBerG;
- k) die Entscheidung über Rechtsbehelfe;
- l) die Bestimmung des verantwortlichen Redakteurs für die Kammermitteilungen;
- m) die Bestimmung der Form von Bekanntmachungen;
- n) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten (§ 35 - § 55) und Sechsten Abschnitts (§ 154 - § 157a) des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- o) die Verleihung von Fachberaterbezeichnungen;
- p) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit;
- q) die Erstellung der Richtlinien für Haushalts- und Beitragsangelegenheiten;
- r) die Erstellung einer Geschäftsordnung für Vorstand, Präsidium, Ausschüsse, Arbeitskreise, Abteilungen und die Geschäftsführung;
- s) die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften in Höhe von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall oder mit einer Gesamtbelastung von mehr als € 100.000,00 im Kalenderjahr.

Der Vorstand kann Aufgaben auf das Präsidium, Ausschüsse, Arbeitskreise, Abteilungen oder die Geschäftsführung übertragen, soweit § 76 Abs. 3 StBerG nicht entgegensteht.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; sie soll mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sitzungsleiters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Für die Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Ausschussvorsitzenden ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes - ausgenommen Beschlüsse nach § 10 Buchstabe a) - können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 12 Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen

- (1) Der Vorstand kann Ausschüsse, Arbeitskreise und Abteilungen einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer durch die Geschäftsordnung regeln.
- (2) Die Kammer errichtet den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz.
- (3) Die Kammer errichtet als nach § 44 StBerG zuständige Stelle den Sachkunde-Ausschuss für die Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei und höchstens fünf Vizepräsidenten, von denen einer ständiger Vertreter des Präsidenten und einer Schatzmeister sein muss. Seinen ständigen Vertreter bestimmt der Präsident selbst. Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Vorstand an.

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Geschäftsordnung übertragen sind.

§ 15 Präsidialsitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung kann formlos erfolgen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Präsidialmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Präsidialmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Präsidialsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 16 Präsident, Ehrenpräsidenten

- (1) Dem Präsidenten obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen werden.
- (2) Der Präsident allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Im Innenverhältnis wird der Präsident bei persönlicher Beteiligung oder Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Bei dessen persönlicher Beteiligung oder Verhinderung vertritt diesen der an Lebensalter älteste anwesende Vizepräsident.
- (4) Scheidet der Präsident während der Wahlzeit des Vorstandes aus seinem Amt aus, tritt an seine Stelle sein ständiger Vertreter. Die Wahl eines neuen Präsidenten findet auf der nächsten, zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht einberufenen Kammerversammlung statt.
- (5) Ehrenpräsidenten üben beratende Funktionen aus. Sie haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 17 Delegierte der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und ihre Stellvertreter

- (1) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder. Je angefangene 1.500 Mitglieder der Kammer ist ein Delegierter zu wählen. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird. Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten gemäß § 86a Abs. 2 Satz 3 - 5 StBerG, so nimmt bis zur nächsten Kammerversammlung der Stellvertreter das Amt des weiteren Delegierten wahr, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. In der nächsten Kammerversammlung ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Verringert sich die Zahl, scheidet der Delegierte aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hatte.
- (2) Zu Delegierten können nur Personen gewählt werden, die den Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Wahl fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt haben. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen, die in der Kammerversammlung unterbreitet werden.
- (3) Zu Delegierten sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahl der Delegierten findet in der ersten Kammerversammlung nach jener statt, in der der Vorstand gewählt wurde.
- (5) Entsprechend der Anzahl der Delegierten sind in einem getrennten Wahlgang Stellvertreter zu wählen. Für die Wahl und das Ausscheiden der Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Stellvertreter sind nicht bestimmten Delegierten zugeordnet. Ist ein Delegierter verhindert, wird er von dem Stellvertreter vertreten, der die meisten Stimmen erhalten hat. Ist ein Stellvertreter verhindert, wird er von dem Stellvertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl vertreten.

§ 17 a) Vertrauensberater

- (1) Der Vorstand kann einen Vertrauensberater oder mehrere Vertrauensberater berufen und deren Amtsdauer regeln.
- (2) Der Vertrauensberater darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. An Weisungen der Organe der Kammer ist er nicht gebunden. § 9 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.
- (3) Der Vertrauensberater kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten bzw. den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. Er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen.
- (4) Der Vertrauensberater ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der Kammer.

§ 18 Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand, in den Ausschüssen, Arbeitskreisen und Abteilungen, als Delegierter und dessen Stellvertreter in der Satzungsversammlung, als Vertrauensberater sowie als sonstiger vom Vorstand Beauftragter wird ehrenamtlich ausgeübt. Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche sind insbesondere anzuerkennen
 - a) wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) wenn sie bereits Vorstands- oder Ausschussmitglied waren;
 - c) wenn sie durch Krankheit behindert sind.
- (3) In ein Ehrenamt können Personen nicht gewählt werden,
 - a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
 - b) die wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, rechtskräftig verurteilt sind;
 - c) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind;
 - d) wenn der Vorstand den Widerruf bzw. die Rücknahme der Bestellung des Steuerberaters beschlossen hat.
- (4) Wird dem Vorstand bekannt, dass ein ehrenamtlich Tätiger nicht hätte gewählt werden dürfen, hat er das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.
- (5) Das Amt eines ehrenamtlich Tätigen endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch das zuständige Organ erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird, das Mitglied Beisitzer bei dem Berufsgericht wird oder einer der Tatbestände des Abs. 3 während der Amtsdauer eintritt.

§ 19 Berufsständische Mitglieder in sonstigen Ehrenämtern

- (1) Als Beisitzer beim Berufsgericht und als Mitglied von Prüfungsausschüssen kann ein Mitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 18 Abs. 3 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Wenn einer der Tatbestände nach der Berufung eintritt, ist die berufende Verwaltungsbehörde zu unterrichten.
- (3) Vorstandsmitglieder und Delegierte der Satzungsversammlung und deren Stellvertreter können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgericht sein.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestimmt, ob die Geschäfte der Kammer durch
 - a) einen Hauptgeschäftsführer und einen oder mehrere Geschäftsführer oder
 - b) durch mehrere Geschäftsführer geführt werden.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden vom Vorstand angestellt und entlassen. Sie sind an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Ist ein Hauptgeschäftsführer bestellt, sind die weiteren Geschäftsführer zusätzlich an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer sind im Rahmen der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall wird der Hauptgeschäftsführer oder der betreffende Geschäftsführer durch einen anderen Geschäftsführer vertreten. Der Präsident kann jederzeit eine andere Vertretungsregelung bestimmen.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Haushaltsjahr, Haushaltsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Rechnungslegung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge. Näheres regelt die Haushalts- und Beitragsordnung.

§ 23 Gebührenordnung

Die Steuerberaterkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen nach dem Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 79 Abs. 2 StBerG).

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Kammer werden in den Kammermitteilungen oder auf dem Internetauftritt der Kammer den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Kammermitteilungen erhalten auch die für die Kammer zuständige oberste Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer.
- (2) Kammermitteilungen können in drucktechnischer oder elektronischer Form herausgegeben werden.

§ 25 Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer München. Die Aushangfrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, 2 Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat.

An Stelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 26 Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§ 27 Inkrafttreten des Satzungsrechtes

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und nach der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft.